

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN  
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(43. Tagung, Genf, 22. – 26. Januar 2024)  
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:  
Weitere Änderungsvorschläge**

## 7.2.4.15.1 ADN: Verweis auf das CDNI

**Eingereicht von Deutschland\* \*\***

### Einleitung

1. Absatz 7.2.4.15.1 verweist wegen der Entleerung von Ladetanks nach dem Löschen auf das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI). Damit zusammenhängend enthält Abschnitt 1.2.1 eine Begriffsbestimmung für „Nachlenzsystem“ mit einem ähnlichen Verweis.
2. Diese Verweise sind fehlerhaft. Durch eine Verkürzung der Referenz wird das schnelle Auffinden der relevanten CDNI-Vorschriften erschwert.

### Anträge

3. In Abschnitt 1.2.1, Begriffsbestimmung für „Nachlenzsystem“ den Verweis „nach Anhang II CDNI“ ändern in „nach Anlage 2, Anhang II CDNI“.
4. Im Absatz 7.2.4.15.1 den Verweis „(Artikel 7.04 Nr. 1 und Anhang II Muster 1 CDNI)“ ändern in:  
„(Anlage 2, Teil A, Artikel 7.04 Nr. 1 Absatz (1) und Anlage 2, Anhang II Muster 1 CDNI)“.

### Begründung

5. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, welche die aktuelle Gliederung des CDNI zutreffend wiedergibt.

\*\*\*

---

\* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/3 verteilt.

\*\* A/78/6 (Kap. 20) Tabelle 20.5.